

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Niederdorf**



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf am 04.03.2019 mit Beschluss-Nummer 19/008/008 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Entschädigungen nach Durchschnittssätzen erhalten nur Personen, die auf ausdrückliche Aufforderung des Bürgermeisters bzw. Gemeinderates tätig werden.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt 6,00 Euro/h, der Tageshöchstsatz 42,00 Euro.
- (4) Ehrenamtliche Helfer bei Wahlen, Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen erhalten eine einmalige Entschädigung von 40,00 Euro. Der Wahlvorsteher erhält eine einmalige Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

## **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers

maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach §1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

##### 1. Bei Gemeinderäten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 Euro
- als monatlicher Grundbetrag für Gemeinderäte, die in den Ausschüssen tätig sind 20,00 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 Euro

##### 2. Sonstige Mitglieder der Ausschüsse

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der **erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters** erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Der **zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters** erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.

(3) Für länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und die Sitzungsgelder nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils am Quartalsende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

#### **§ 4**

##### **Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft Stollberg/Niederdorf erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 3 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Niederdorf, Beschlussnummer ND 01/036 vom 08.11.2001 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Niederdorf vom 08.11.2001, Beschlussnummer ND 09/026 vom 13.07.2009 und die 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Niederdorf, Beschlussnummer 17/020 vom 22.05.2017 außer Kraft.

Niederdorf, den 05.03.2019

Weinrich  
Bürgermeister

*Siegel*